

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gemeindeverwaltung
Hinterdorf 5
2565 Jens

Tel 032 333 11 61
Fax 032 333 11 68
E-Mail gemeinde@jens.ch

Ortspolizeireglement

der

Einwohnergemeinde Jens

gültig ab 1. Januar 1992
inkl. Ergänzung per 1. August 2003

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

	<u>Seite</u>
I.	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>
Art. 1	Zweck 1
Art. 2	Zuständigkeit 1
Art. 3	Aufgaben 1
Art. 4	Befugnisse 2
Art. 5	Grundsatz der Verhältnismässigkeit 3
Art. 6	Ermessen, Wahl der Mittel 3
Art. 7	Verhalten der Polizeiorgane 4
Art. 8	Ortspolizeiliche Anordnungen, Vorladungen 4
Art. 9	Störung der polizeilichen Tätigkeit 4
Art. 10	Personenkontrolle 4
Art. 11	Hilfeleistung 4
Art. 12	Fundbüro 4
II.	<u>SCHUTZ VON PERSONEN; DER OEFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG</u>
Art. 13	Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen 4
Art. 14	Schiessen 5
Art. 15	Feuerwerk 5
Art. 16	Anstand und Sitte 6
Art. 17	Sonntagsruhe 6
Art. 18	Baustellen 6
Art. 19	Sicherung von Bodenöffnungen 6
III.	<u>SCHUTZ DES OEFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHRS</u>
Art. 20	Benützung der öffentlichen Strasse 7
Art. 21	Verkehrsbeschränkungen 7
Art. 22	Gesteigerter Gemeingebrauch 7
Art. 23	Wegschaffen von Fahrzeugen u. Gegenständen 8
Art. 24	Aufstellen von Gegenständen 8
Art. 25	Verbot von Veranstaltungen 9
Art. 26	Sammlungen 9
Art. 27	Camping 9
IV.	<u>SCHUTZ OEFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS</u>
Art. 28	Grundsatz 9
Art. 29	Schutz von Kulturen 9
Art. 30	Flurpolizei 9

V.	<u>UMWELTSCHUTZ</u>	
	Art. 31 Grundsätze	11
	Art. 32 Luftreinhalteung	11
	Art. 33 Lärmbekämpfung	11
	Art. 34 Zeitliche Beschränkung	12
	Art. 35 Gewerbe, Industrie, Unternehmungen	12
	Art. 36 Baulärm	12
	Art. 37 Landwirtschaft	13
	Art. 38 Radio- und Fernsehapparate, mech. und andere Musikinstrumente	13
	Art. 39 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	13
	Art. 40 Fluglärm	14
	Art. 41 Oeffentliche Veranstaltungen	14
VI.	<u>GESUNDHEITSWESEN</u>	
	Art. 42 Grundsatz	14
	Art. 43 Seuchen, Epidemien	14
	Art. 44 Wohn- und Unterkunftsräume	15
VII.	<u>WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI</u>	
	Art. 45 Wirtschaftspolizei	15
	Art. 46 Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren	16
VIII.	<u>NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSWESEN</u>	
	Art. 47 Meldepflicht	17
	Art. 48 Anmeldung Schweizerbürger	17
	Art. 49 Anmeldung Ausländer	17
	Art. 50 Anmeldung durch Unterkunftgeber	18
	Art. 51 Meldungen von Aenderungen	18
	Art. 52 Abmeldung	18
	Art. 53 Auskunftspflicht	18
	Art. 54 Einsichtsrecht der Einwohner	18
	Art. 55 Auskünfte der Einwohnerkontrolle	19
IX.	<u>TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ</u>	
	Art. 56 Grundsatz	19
	Art. 57 Gewerbsmässiges Halten und Handeln von Tieren, Halten von Wildtieren	19
	Art. 58 Hundehaltung	20
	Art. 59 Massnahmen zur Tierhaltung	20
X.	<u>VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</u>	
	Art. 60 Vollzug und Kontrolle	21

XI.	<u>STRAFEN UND MASSNAHMEN</u>	
	Art. 61 Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	21
	Art. 62 Strafbestimmungen	21
	Art. 63 Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorge- setzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt	22
	Art. 64 Kinder	22
	Art. 65 Rechtsmittel	23
	Art. 66 Inkrafttreten	23

Die Gemeinde Jens, in Ausführung von Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und § 1 ff des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei sowie des Dekretes vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden

erlässt folgendes

O R T S P O L I Z E I R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Die Ortspolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Handlungen zu verhindern, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Er macht von der öffentlichen Gewalt im Rahmen seiner Befugnisse Gebrauch, soweit die ihm damit zufallenden Aufgaben nicht durch andere zur Verfügung stehende Mittel erfüllt werden können.

Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:

- a) strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen,

- b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen,
- c) Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen,
- d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten,
- e) hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen,
- f) den Missbrauch von Waffen, Sprengmittel und Giften zu verhindern,
- g) den Strassenverkehr auf den Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer zu regeln und zu überwachen,
- h) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

2 Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4

1 Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.

2 In dringenden Fällen wie z.B. bei Katastrophen oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

3 Die Ortspolizei kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst.
- b) fremdes Eigentum beschlagnahmen,
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
- d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
 - unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
 - zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter erforderlich ist,
 - um Unglücksfälle zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Grundsatz der
Verhältnismäs-
sigkeit des
polizeilichen
Handelns

Art. 5

1 Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

2 Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.

3 Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Ermessen, Wahl
der Mittel

Art. 6

Die Ortspolizei trifft ihre Massnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Verhalten der Polizeiorgane	<u>Art. 7</u> Die Organe der Ortspolizeibehörde haben sich korrekt und höflich zu verhalten.
Ortspolizeiliche Anordnungen, Vorladungen	<u>Art. 8</u> Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	<u>Art. 9</u> Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizei.
Personen- kontrolle	<u>Art. 10</u> Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
Hilfeleistung	<u>Art. 11</u> Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.
Fundbüro	<u>Art. 12</u> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

II. SCHUTZ VON PERSONEN, DER OEFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen	<u>Art. 13</u> 1 Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde.
---	---

² Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.

³ Es ist verboten, Personen zu belästigen und in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

⁴ Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

⁵ Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Schiessen

Art. 14

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Feuerwerk

Art. 15

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Belästigung oder Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Anstand und
Sitte

Art. 16

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, sind verboten.

Sonntagsruhe

Art. 17

¹ An Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören.

² Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 des Sonntagsruhegesetzes kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen. 1)

Baustellen

Art. 18

¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung. 2)

Sicherung von
Bodenöffnungen

Art. 19

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

1) Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe; Verordnung vom 19. Januar 1965 über die Durchführung der Sonntagsruhe.

2) Art. 76 der Bauverordnung vom 6. März 1985

III. SCHUTZ DES OEFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHRS

Benützung der
öffentlichen
Strasse

Art. 20

1 Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet. 1)

2 Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert oder belästigt noch gefährdet. 2)

3 Für allfällige Beschädigungen der Strasse ist der Benützer oder dessen Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Bei Nichtbefolgen wird die Arbeit auf Kosten des Verursachers angeordnet. 3)

Verkehrsbe-
schränkungen

Art. 21

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 22

1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.

2 Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde*. 4)

3 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen. 5)

**Ergänzung gemäss
Beschluss der GV
vom 23. Mai 2003**

***Die Bewilligungsgebühr richtet
sich nach dem Gebührentarif
der Gemeinde.**

- 1) Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen, Art. 50.
- 2) Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei, Art. 26
- 3) Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen, Art. 51 Abs. 2
- 4) VRV Art. 20 Abs. 2
- 5) VRV Art. 20 Abs. 1.

⁴ Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 23

¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Aufstellen von Gegenständen

Art. 24

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.,
- b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c) Veloständer, Warenständer usw.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung. 1)

² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

1) Baugesetz 1985 sowie Art. 4 ff BewD

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 25

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Sammlungen

Art. 26

Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung. 1)

Camping

Art. 27

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren untersagt. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

IV. SCHUTZ OEFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Grundsatz

Art. 28

Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Schutz von
Kulturen

Art. 29

¹ Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Flurpolizei

Art. 30

¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter zu bekämpfen.

1) Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Art. 141

2 Sie haben auf die angrenzenden Parzellen in bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) und deren Bekämpfung gebührend Rücksicht zu nehmen.

3 Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortspolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.

4 Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemunkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

V. UMWELTSCHUTZ

Grundsätze

Art. 31

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Luftreinhaltung

Art. 32

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

1)

Insbesondere Mottfeuer im Wohnbereich sind untersagt.

Lärmbekämpfung

Art. 33

1 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

2 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

3 In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.

4 Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

5 Die Ortspolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

1) Gesetz vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft, Art. 6; Pflicht der Ortspolizei zur Gefahrenabwehr (Smog, Katastrophe) Art. 17 Abs. 4.

Zeitliche
Beschränkung

Art. 34

1 Von 21.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte im Wohngebiet verboten. Saisonbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert. 1)

2 Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Gewerbe, Industrie, Unternehmungen

Art. 35

1 Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossenen Räumen, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

2 Lärmarten, welche im Umweltschutzgesetz und in der Lärmschutzverordnung aufgeführt sind, werden nach den entsprechenden Vorschriften beurteilt.

Baulärm

Art. 36

1 Baulärmmissionen werden nach der eidgenössischen und kantonalen Lärmschutzgesetzgebung beurteilt. 2)

2 Der Lärm von Kompressoren, Pressluft-hämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.

3 Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

1) Art. 15 EG StGB

2) Bauverordnung vom 06. März 1985, Art. 89

Landwirtschaft

Art. 37

1 Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

2 Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. müssen nach den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung erstellt und betrieben werden.

3 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

Radio- und Fernsehapparate,
mechanische und
andere Musikinstrumente

Art. 38

1 Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

2 Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Lautsprecher,
Sirenen, Signalgeräte

Art. 39

1 Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten.

Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

2 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

Fluglärm

Art. 40

1 Uebermässigen Lärm verursachende Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hiefür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.

2 Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Oeffentliche und private Veranstaltungen

Art. 41

1 Oeffentliche Veranstaltungen im Freien, wie Versammlungen, Umzüge, Konzerte und Kinovorführungen, unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

2 Veranstaltungen in gemeindeeigenen Gebäuden unterstehen der entsprechenden Hausordnung.

VI. GESUNDHEITSWESEN

Grundsatz

Art. 42

1 Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

2 Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Ortspolizeibehörde.

Seuchen,
Epidemien

Art. 43

1 Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Ortspolizeibehörde die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Aerzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion, der Kantonsarzt und der Regierungstatthalter sind umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

2 Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so hat der Kantonsarzt die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Wohn- und Unter-
kunftsräume

Art. 44

- 1 Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.
- 2 Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung. 1)
- 3 Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

VII. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Wirtschafts-
polizei

Art. 45

- 1 Der Patent- oder Bewilligungsinhaber wahrt Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.
- 2 Die Polizeiorgane sind befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.
- 3 Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinde diesen schliessen, wobei der Regierungsstatthalter umgehend zu benachrichtigen ist.
- 4 Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.
- 5 Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Tanzveranstaltungen oder musikalische oder andere Darbietungen durchführen oder durchführen lassen, bedürfen hiefür einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Entsprechende Gesuche sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- 6 Alle öffentlichen Spiele in und bei Gastgewerbebetrieben um ausgesetzte Gaben, namentlich Sau-Jasset, Redlet, Preiskegeln, Schätzungsspiele und dergleichen, bei denen der Veranstalter gegen bestimmte Einsätze Gewinne

1) Art. 79 - 85 der Bauverordnung vom 26. November 1970

(Naturalgaben oder Auszeichnungen) in Aussicht stellt, sind bewilligungspflichtig. In Gastgewerbebetrieben sind Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), verboten.

7 Für die Gastgewerbepolizei wird im übrigen auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, des Tanzdekretes und den dazugehörigen Vollziehungsverordnungen verwiesen.

Gewerbe- und
Marktpolizei,
Warenhandel,
Automaten,
Hausieren

Art. 46

1 Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

2 Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

3 Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale ist bewilligungspflichtig. 1)

4 Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein Patent.

5 Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbsbewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

6 Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

1) Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie, Art. 22

VIII. NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSWESEN

Meldepflicht

Art. 47

1 Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. 1)

2 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Anmeldung Schweizer- bürger

Art. 48

Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als drei Monate aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.

Anmeldung Ausländer

Art. 49

1 Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.

2 Ausländer mit gültigen heimatlichen Ausweisschriften, die nicht zur Uebersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.

3 Ausländer ohne gültige heimatliche Ausweisschriften haben sich in jedem Fall innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich zu melden.

1) Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter: Gesetz vom 12. September 1985 über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, mit dazugehöriger Verordnung vom 18. Juni 1986.

⁴ Ausländer, die von einer anderen Gemeinde der Schweiz zuziehen, haben sich innert 8 Tagen anzumelden.

Anmeldung
durch Unter-
kunftgeber

Art. 50

Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

Meldungen von
Aenderungen

Art. 51

¹ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

² Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Aenderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesanerkennungen zu melden.

³ Todesfälle sind innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Abmeldung

Art. 52

Jeder Einwohner hat sich spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

Auskunfts-
pflicht

Art. 53

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben. Auskünfte sind schriftlich einzuholen.

Einsichts-
recht der
Einwohner

Art. 54

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Auskünfte der
Einwohner-
kontrolle

Art. 55

1 Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

2 Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Adresse erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

3 Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften, schutzwürdige öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen von Privatpersonen.

4 Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

IX. TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Grundsatz

Art. 56

Jeder Tiereigentümer ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten und zu verwahren, dass niemand geschädigt oder belästigt wird.

Gewerbsmässiges
Halten und Hand-
eln von Tieren,
Halten von Wild-
tieren

Art. 57

1 Das Handeln mit Tieren bedarf einer kantonalen Bewilligung. 1)

2 Es ist stets eine Bewilligung des Veterinärarnantes erforderlich, wenn das Halten von Wildtieren gewerbsmässig erfolgt, und zwar auch dann, wenn ungefährliche Wildtiere in Frage stehen. Für private Wildtierhaltung ist in den in Art. 39 und 40 der Tierschutzverordnung genannten Fällen ebenfalls eine Bewilligung des Veterinärarnantes einzuholen.

1) Art. 8 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 und Art. 45 der dazugehörigen Verordnung vom 27. Mai 1981

Hundehaltung

Art. 58

- 1 Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.
- 2 Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.
- 3 Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels. Eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.
- 4 Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre die Notdurft verrichtenden Tiere kein fremdes Eigentum verunreinigen.

Massnahmen zur Tierhaltung

Art. 59

- 1 Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.
- 2 Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.
- 3 Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins).
- 4 Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

X. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Vollzug und
Kontrolle

Art. 60

- 1 Die Ortpolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglementes.
- 2 Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

XI. STRAFEN UND MASSNAHMEN

Massnahmen, Ver-
waltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 61

- 1 Die Ortpolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortpolizei die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- 2 Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- 3 Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
- 4 Die Ortpolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen. 1)

Strafbes-
timmungen

Art. 62

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. 2)
- 2 Die Uebertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörden wird mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.

1) Gemeindegesezt vom 20. Mai 1973, Art. 66

2) Gemeindegesezt vom 20. Mai 1973, Art. 66, Abs. 2, Art. 7

3 In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

4 Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

Art. 63

Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Kinder

Art. 64

Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten. 1)

1) Es ist zu bemerken, dass auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen das Jugendrechtspflegegesetz Anwendung findet. JRPG Artikel 4; vgl. auch StGB 82 und 89 sowie JRPG Artikel 25 und StGB 372.

Rechtsmittel

Art. 65

1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben. 1)

2 Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

3 Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 66

1 Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

1) Gemeindegesetz, Art. 57 ff.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Jens am 25. Oktober 1991.

Gemeinderat Jens

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Jens, 05. Oktober 1991

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Ortspolizeireglement im Amtsblatt Nr. 76 vom 05. Oktober 1991 und in den Nidauer Anzeigern Nrn. 40 und 43 vom 04. Oktober bzw. 25. Oktober 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auflag.

Einsprachen sind keine eingelangt.

2565 Jens, 27. November 1991

Die Gemeindeschreiberin:

D. Jäumann

**Von der Polizeidirektion
des Kantons Bern genehmigt:**

Bern, den 09. Dez. 1991.....

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

H. Dügg

Ergänzung Artikel 22², beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2003. Diese Änderung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. Juni 2003, per 1. August 2003 in Kraft.

Gesteigerter Gemeingebruch	¹ Die über den Gemeingebruch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen. ² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. 4)
Ergänzung der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2003	Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde. 3 4

Auflagezeugnis

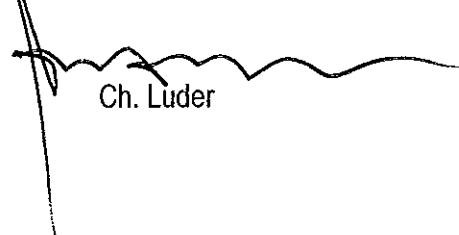
Der Gemeindeschreiber hat die Ergänzung des Artikels 22 des Ortspolizeireglementes der Gemeinde Jens 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Einsprache- und Auflagefrist wurde in den Nidauer Anzeigern Nr. 16 vom 17. April 2003 und Nr. 21 vom 23. Mai 2003 öffentlich bekanntgegeben.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

2565 Jens, 22. Juli 2003

DER GEMEINDESCHREIBER


Ch. Luder